

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
89/C 232/01	ECU	1
89/C 232/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
89/C 232/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989	2
89/C 232/04	Rasterelektronenmikroskop mit Röntgenanalyse — Nicht offenes Verfahren	3
89/C 232/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	4
	Gerichtshof	
89/C 232/06	Rechtssache 242/89: Klage des Herrn Dr. Helmut Henrichs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. August 1989	5
89/C 232/07	Rechtssache 247/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 4. August 1989	5
89/C 232/08	Rechtssache 250/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. August 1989	6
89/C 232/09	Rechtssache 255/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. August 1989	6
89/C 232/10	Rechtssache 258/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 14. August 1989	6

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

89/C 232/11	Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft	8
89/C 232/12	Abänderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/327/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS)	9

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

8. September 1989

(89/C 232/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4287	Spanische Peseta	129,514
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,4968	Portugiesischer Escudo	173,471
Deutsche Mark	2,07683	US-Dollar	1,04742
Holländischer Gulden	2,34057	Schweizer Franken	1,79161
Pfund Sterling	0,676847	Schwedische Krone	6,99363
Dänische Krone	8,06829	Norwegische Krone	7,55348
Französischer Franken	6,99677	Kanadischer Dollar	1,24224
Italienische Lira	1488,49	Österreichischer Schilling	14,6199
Irishes Pfund	0,778116	Finnmark	4,67674
Griechische Drachme	178,784	Japanischer Yen	153,416
		Australischer Dollar	1,36828
		Neuseeländischer Dollar	1,77079

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(89/C 232/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1623/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 24)	7. 9. 1989	63,98 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1624/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 27)	7. 9. 1989	56,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1625/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 30)	7. 9. 1989	Angebote abgelehnt

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88
des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte
gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989**

(89/C 232/03)

In Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplaftonds erreicht worden sind:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (ECU)
10.0430	Gelatine und ihre Derivate	Pakistan	700 000
10.0510	Andere Luftreifen	Brasilien	6 000 000
10.0600	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle	Hongkong	2 300 000
10.0720	Keramisches Geschirr	Sri Lanka	800 000
10.1010	Andere automatische Datenverarbeitungs- maschinen	Hongkong	17 000 000

Rasterelektronenmikroskop mit Röntgenanalyse — Nicht offenes Verfahren

(89/C 232/04)

1. *Auftraggeber:*
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle (Euratom), Dienststelle für öffentliche Aufträge, I-21020 Ispra (Varese).
Tel. (03 32) 78 91 11, Telex 380042/380058 EUR-ATOM I, Telefax (03 32) 78 94 34.
2. *Verfahrensart:*
Beschränkte Ausschreibung gemäß den in den Artikeln 50 und 51 der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977) festgelegten Verfahren.
3. a) *Ausführungsort:*
Siehe Ziffer 1.
b) *Auftragsgegenstand:*
Lieferung eines Rasterelektronenmikroskops für metallurgische und keramische Untersuchungen. Das Gerät muß die Möglichkeit für Analysen durch Röntgenstrahlen bieten.
c) *Unterteilung in Lose:*
Der Auftrag wird nicht in Lose unterteilt.
4. *Ausführungsfrist:*
Nach Vereinbarung.
- 5.
6. a) *Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:*
21 Tage nach Veröffentlichung.
- b) *Anschrift:*
Siehe Ziffer 1.
c) *Sprache(n):*
Eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
7. *Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:*
Unmittelbar nach Auswahl der Bewerber.
8. *Mindestbedingungen:*
Die Unternehmen müssen die Herstellung und Inbetriebsetzung ähnlicher Geräte sowie das Vorhandensein der technischen Mittel und eines entsprechenden Wartungsdienstes nachweisen können.
9. *Zuschlagskriterien:*
Bei der Zuschlagserteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt: optimale technische Lösung, die den in der Ausschreibung genannten technischen Anforderungen am besten entspricht, einschließlich der Erfahrung des Unternehmens sowie Verhältnis Qualität/Preis des vorgeschlagenen Geräts.
10. *Weitere Auskünfte:*
Maßgebend für den Vertrag sind die für Aufträge des CCR geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (die mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zugesandt werden) sowie die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten besonderen Bedingungen.
11. *Absendung der Bekanntmachung:*
4. 9. 1989.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(89/C 232/05)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Polen angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 6. September 1989 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1989, von folgenden zusätzlichen Einfuhrkontingenten:

- | | |
|---|------------------|
| — Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (nur für deutsche Hersteller) (KN-Code ex 6403) | 2,0 Millionen DM |
| — Lohnveredelung von Schuhen mit Laufsohle aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (KN-Code ex 6403) | 1,8 Millionen DM |

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

GERICHTSHOF

Klage des Herrn Dr. Helmut Henrichs gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. August 1989

(Rechtssache 242/89)

(89/C 232/06)

Herr Dr. Helmut Henrichs hat am 2. August 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Jochim Sedemund und Dr. Frank Montag, Kanzlei Deringer, Tessin, Herrmann und Sedemund, Heumarkt 14, 5000 Köln 1. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Rechtsanwalt Aloyse May, 31, Grand Rue, 2012 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Stellenausschreibung COM/1630/88 (internes Auswahlverfahren) sowie die Entscheidung der Beklagten über die stillschweigende Ablehnung der Beschwerde 110/89 des Klägers vom 10. März 1989 aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verstoß gegen Artikel 4 des Statuts. Falsche und unvollständige Beschreibung der Funktion. Die ausgeschriebene Planstelle war, und ist, nicht frei.
- Verstoß gegen den Beschluß vom 20. November 1985 über die Organisation der GFS.
- Verstoß gegen Artikel 7 des Beamtenstatuts. Ermessen der Anstellungsbehörde.
- Verletzung der Fürsorgepflicht.
- Verletzung allgemeiner Laufbahn- und Organisationsprinzipien.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 4. August 1989

(Rechtssache 247/89)

(89/C 232/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. August 1989 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rafael Pellicer und Luis Miguel Antunes, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Abschnitt III, insbesondere Artikel 9, der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁽¹⁾ verstoßen hat, daß sie dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften keine Bekanntmachung des offenen Verfahrens über die Lieferung und Montage einer Telefonzentrale für den Flughafen Lissabon zur Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zugeleitet hat,
2. der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Entgegen dem Vorbringen der portugiesischen Regierung falle das fragliche Verfahren seinem Wesen nach unter das Rechtsinstitut des Liefervertrags und nicht des Werkvertrags. Unbeschadet der Erwägung, daß bestimmte Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden müßten, glaubt die Kommission, es sei offensichtlich, daß diese Arbeiten sich auf das für die Montage und Einrichtung der Telefonzentrale strikt Notwendige beschränkten. Somit könne man den Schluß ziehen, daß entsprechend dem geringen Prozentsatz, den die auszuführenden Arbeiten im Rahmen des Verfahrens einnahmen, ohne Zweifel ein Liefervertrag vorliege.
2. Das Unternehmen „Aeroportos e Navegação Aérea, ANA-E.P.“ (ANA-EP) unterliege in bezug auf die Durchführung des offenen Verfahrens, das Gegenstand der vorliegenden Klage sei, der Kontrolle des Staates und müsse deshalb als öffentlicher Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) der Richtlinie 77/62/EWG gelten.
3. Nach Ansicht der portugiesischen Behörden sei ANA-EP ein Unternehmen, das Verkehrsdienste verwaltet, die durch die Flughäfen und die Überwachung des Flugverkehrs erbracht würden, somit handele es sich um eine Einrichtung, die nicht in den Anwendungsbereich der fraglichen Richtlinie falle. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß die Unternehmen, die die Häfen und Flughäfen der Mitgliedstaaten verwalteten, keine Verkehrsträger im Sinne der Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

seien und daß für sie infolgedessen die Ausnahme des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Richtlinie nicht gelte.

4. Da die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie 77/62/EWG erfüllt seien und keine der dort vorgesehenen Ausnahmen eingreife, sei das Unternehmen ANA-EP gemäß Artikel 9 der Richtlinie verpflichtet, die Bekanntmachung des fraglichen offenen Verfahrens dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zum Zweck der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zuzuleiten.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 4. August 1989

(Rechtssache 250/89)

(89/C 232/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. August 1989 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Sergio Fabro, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag, insbesondere Artikel 5 und 189, sowie aus Artikel 5 der Richtlinie 86/415/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über Einbau, Position, Funktionsweise und Kennzeichnung der Beteiligungsrichtungen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern⁽¹⁾ verstoßen hat, daß sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- b) der Regierung der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, impliziere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Oktober 1987 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 26. 8. 1986, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. August 1989

(Rechtssache 255/89)

(89/C 232/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. August 1989 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Jörn Sack; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um den in Artikel 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 84/587/EWG des Rates vom 29. November 1984 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾ genannten Bestimmungen und der Richtlinie 86/403/EWG der Kommission vom 28. Juli 1986 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG⁽²⁾ nachzukommen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in den Richtlinien festgesetzten Durchführungsfristen. Diese Frist sei seit dem 3. Dezember 1986 abgelaufen, ohne daß die Französische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um den in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinien nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 319 vom 8. 12. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 20. 8. 1986, S. 16.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 14. August 1989

(Rechtssache 258/89)

(89/C 232/10)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. August 1989 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind ihre Rechtsberater Robert Caspar Fischer und Francisco José Santaolalla, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht auf die Fänge von einer TAC oder Quote unterliegenden Beständen oder Bestandsgruppen, die außerhalb des Fanggebiets der Gemeinschaft durchgeführt werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 1, 6 bis 9 und 10, sowie nach der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 ⁽²⁾, insbesondere Artikel 1, 5 bis 9 und 11, vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen anwendet;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Die Grundfrage, um die es in der vorliegenden Rechtssache gehe, sei die Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Erlaß von Vorschriften zur Erhaltung der Fischereiressourcen, die insbesondere in der Beschränkung von Fängen in Meeresgewässern außerhalb des Fischfanggebiets der Gemeinschaft, also außerhalb der 200 Seemeilen beständen, die dem ausschließlichen Wirtschaftsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprächen.

Die Kommission widerspricht der gegenteiligen Ansicht des Königreichs Spanien mit der Begründung, daß sich aus den Vorschriften des EWG-Vertrags (Artikel 38 Absätze 3 und 4, Artikel 39 und Artikel 43 Absatz 2) ergebe, daß die Gemeinschaft in materieller Hinsicht im Fanggebiet der Gemeinschaft für die Regelung aller dort durchgeführten Fangtätigkeiten und in personeller Hinsicht für die Regelung aller Fangtätigkeiten von Fahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb dieses Gebietes zuständig sei. Die Ausweitung dieser Gemeinschaftskompetenz sei durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes und durch die Rechtssetzungspraxis bestätigt worden, die die Organe der Gemeinschaft systematisch verfolgten. Der Umstand, daß die Gemeinschaft über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluß internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei verfüge, einschließlich

der Übereinkünfte, deren Zweck in der Erhaltung der Fischereiressourcen auf hoher See bestehe, sei ein weiterer Beweis für die Ausweitung der Gemeinschaftszuständigkeit außerhalb ihres Fanggebiets. Da die Gemeinschaft diese Vorschriften im Wege von Übereinkünften erlassen und sich dabei gegenüber Dritten verpflichten könne, gebe es keinen Grund, der sie daran hindere, sie selbständig zu erlassen, wobei nicht vergessen werden dürfe, daß man sie, spräche man ihr diese Zuständigkeit ab, der Mittel beraubte, im Innenverhältnis die Verpflichtungen durchzusetzen, die sich aus den Kompromissen ergäben, die sie nach außen hin schließe.

2. Die spanische Regierung stelle die Rechtmäßigkeit der einseitigen Beschränkung in Frage, die die Gemeinschaft ihren Fischern in bezug auf die Bestände auf hoher See auferlege, da von den Dritten, die sie ebenfalls ausbeuteten, keine Gegenleistung gewährt werde. Die Kommission weist diese Auffassung mit der Begründung zurück, daß sich die Organe der Gemeinschaft bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Beschränkung der Fangtätigkeiten auf Fänge, die die Fahrzeuge der Gemeinschaft außerhalb des Fischfanggebiets der Gemeinschaft durchführten, auf den Erlaß der Maßnahmen beschränkt hätten, die unerlässlich seien, um nicht nur in Übereinstimmung mit allen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Vorschriften, die die Gemeinschaft bänden, die Erhaltung der Fischereiressourcen zu gewährleisten, die sich außerhalb ihres Fischfanggebiets entwickelten, sondern auch die Erhaltung der Ressourcen, die sich innerhalb ihres eigenen Fischfanggebiets befänden, deren Erhaltung angesichts arglistiger oder mißbräuchlicher Praktiken nicht gewährleistet werden könne, wenn der Anwendungsbereich der Maßnahmen zur Beschränkung der Fangtätigkeiten ausschließlich auf das Fanggebiet der Gemeinschaft beschränkt bliebe.
3. Für die Kommission führt das Fehlen der Registrierung und Überwachung der Fänge von Beständen, die einer TAC oder Quote unterliegen, die außerhalb des Fischfanggebiets der Gemeinschaft durchgeführt würden, seitens der spanischen Behörden dazu, daß Spanien seine Quoten überschreite und daß spanische Schiffe sogar Fänge in Gewässern durchführten, in denen ihnen keinerlei Quote zugeteilt worden sei, und werde wahrscheinlich auch in Zukunft hierzu führen. Die Haltung der spanischen Behörden könne die Wirksamkeit der TAC und der Quoten, die die Gemeinschaft als Teil ihrer Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gebilligt habe, gänzlich beeinträchtigen und stelle somit einen schweren Verstoß gegen die Gemeinschaftsverpflichtungen dar, die Spanien auf diesem Gebiet übernommen habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Änderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft ⁽¹⁾

KOM(89) 254 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 9. Juni 1989)

(89/C 232/11)

1. *Änderungsantrag Nr. 1*

Nach dem bisherigen zweiten Erwägungsgrund ist folgender neuer Erwägungsgrund einzufügen:

„Der vorliegende Beschluß gilt unter anderem für alle Formen kleiner und mittlerer Unternehmen, darunter auch Handwerksbetriebe, Genossenschaften und genossenschaftsähnliche Unternehmen.“

Änderungsantrag Nr. 2

Der vierte Erwägungsgrund soll wie folgt lauten:

„Es ist notwendig, im Lichte der Vollendung des Binnenmarktes und der anderen sich aus der Einheitlichen Europäischen Akte und aus dem Weißbuch der Kommission vom Juni 1985 (Dok. KOM(85) 310 endg.) ergebenden Reformen diese Unternehmenspolitik zu stärken.“

2. *Artikel 4*

Folgender Absatz wird eingefügt:

„Wenn neue Entscheidungen des Rates notwendig werden, werden sie mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 30. 3. 1989, S. 5.

Abänderung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/327/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS) (1)

KOM(89) 392 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1989)

(89/C 232/12)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG vom 2. April 1963 (2) festgelegten grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung zielen insbesondere darauf ab, jedem die Möglichkeit zu geben, den höchsten Ausbildungsstand zu erwerben, der zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, und beziehen sich auch auf die Erweiterung der Berufsausbildung, die den Erfordernissen des technischen Fortschritts dadurch gerecht werden soll, daß sie die verschiedenen Formen der Berufsausbildung in enge Beziehung zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung setzt.

Auf der Grundlage des sechsten Grundsatzes dieses Beschlusses obliegt es der Kommission, den direkten Austausch von Fachleuten auf dem Gebiet der Berufsausbildung zu fördern, damit sie bereits verwirklichte Vorhaben und Neuerungen anderer Länder der Gemeinschaft kennenlernen und studieren können.

Mit Beschluß 87/327/EWG vom 15. Juni 1987 (3) hat der Rat ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS) aufgestellt; nach Artikel 7 dieses Beschlusses kann dieser Beschluß angepaßt werden.

Der Rat hat insbesondere durch den Beschluß 89/27/EWG vom 16. Dezember 1988 über die zweite Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen

Hochschule und Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II 1990—1994) (4) Maßnahmen zur Stärkung der technischen Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene und zur Bereitstellung der erforderlichen Humanressourcen ergriffen.

Der Rat hat vor allem durch die Entscheidung 88/419/EWG vom 29. Juni 1988 zur Aufstellung des SCIENCE-Programms (5) und der Entscheidung 89/118/EWG vom 13. Februar 1989 zur Aufstellung des SPES-Programms (6) Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs zwischen europäischen Forschern getroffen. *Daher ist es nicht angemessen, daß solche Aktivitäten durch das ERASMUS-Programm gedeckt werden.*

Auf der Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 30. Mai 1989 untersteht das ERASMUS-Programm in Anpassung an diese Entscheidung im Bereich der beruflichen Ausbildung, wie sie in Artikel 128 vorgesehen ist.

Die Kommission hat die Initiative des Europäischen Rates für das Europa der Bürger aufgegriffen und sich zum Ziel gesetzt, daß 1992 nahezu 10 % aller Studenten in der Gemeinschaft einen von Universitäten in mehr als einem Mitgliedstaat veranstalteten Universitätskurs besuchen sollen.

Der Rat hat bei seiner Sitzung vom ... das LINGUA-Programm zur Förderung der Ausbildung in Fremdsprachen und den Fremdsprachenunterricht in der Europäischen Gemeinschaft angenommen.

Auf seiner Tagung vom 21. Dezember 1988 hat der Rat eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, erlassen (7).

Die Jahresberichte über die Durchführung des ERASMUS-Programms in den Jahren 1987 und 1988 sowie die Überprüfung des Programms bis heute haben gezeigt, daß das Programm ein erfolgreiches Instrument ist, um die Studentenmobilität durch eine wirksame Hochschulkooperation in der Gemeinschaft zu intensivieren.

(1) ABl. Nr. C 150 vom 17. 6. 1989, S. 10.

(2) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1368/63.

(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, S. 20.

(4) ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 28.

(5) ABl. Nr. C 335 vom 30. 12. 1988, S. 3.

(6) ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 44.

(7) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

Die durch den Beschluß 87/327/EWG bestehenden Aktionen sollten bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses aufrechterhalten werden und mit den Anpassungen, die sich durch die gemachten Erfahrungen als notwendig erweisen, weitergeführt werden.

Die zur Finanzierung des ERASMUS-Programms benötigten Mittel für die ersten drei Jahre des Fünfjahreszeitraums werden auf 192 Millionen ECU geschätzt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Artikel 1 des Beschlusses 87/327/EWG wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Alle Studenten, die diese Einrichtungen besuchen, kommen ungeachtet ihres Studienfachs und des Studienniveaus für eine Unterstützung aus dem ERASMUS-Programm in Frage bis zur Promotion, vorausgesetzt, daß die in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Studien die berufliche Ausbildung darstellen.“

Das ERASMUS-Programm deckt nicht Aktivitäten im Bereich der Forschung und der technischen Entwicklung.“

2. In Artikel 2 des Ratsbeschlusses 87/327/EWG:

a) Absatz ii) wird durch folgenden Text ersetzt:

„eine breite und intensive Zusammenarbeit in der beruflichen Ausbildung zwischen Hochschulen in allen Mitgliedstaaten zu fördern“;

b) Absatz iii) wird folgendermaßen verändert:

Die Wörter „des Unterrichts und“ in Zeile 4 werden gestrichen.

3. Artikel 4 des Beschlusses 87/327/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Ab 1. Januar 1990 werden die jährlichen Mittel für den Gemeinschaftsbeitrag zu den Programmaktionen im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt, wobei den Ergebnissen des Programms wie auch einem neuen Bedarf, der während seiner Durchführung entstehen kann, Rechnung zu tragen ist. Mit diesen Mitteln sollen die im Anhang aufgeführten Aktionen einschließlich geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der technischen Unterstützung auf Gemeinschaftsebene, der fortlaufenden Überwachung und Bewertung des Programms finanziert werden.

Die als notwendig angesehenen Mittelansätze für die ersten drei Jahre des Programms sind Teil künftiger Haushaltspläne innerhalb der von den drei Organen im Juni 1988 vereinbarten aktuellen finanziellen Vorausschätzung 1988—1992 und ihrer Entwicklung.“

4. Artikel 5 des Beschlusses 87/327/EWG wird wie folgt geändert:

Der Satzteil „mit den sonstigen auf Gemeinschaftsebene bereits vorgesehenen Maßnahmen“ wird ersetzt durch „mit anderen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene“.

5. In Artikel 7 des Beschlusses 87/327/EWG wird das in Zeile 2 genannte Datum des 31. Dezember 1989 durch den 31. Dezember 1993 und das in Zeile 6 genannte Datum des 30. Juni 1990 durch den 30. Juni 1994 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt bezüglich Aktion 2 Ziffer 2 am 1. Juli 1990 in Kraft und am 1. Januar 1991 bezüglich aller anderen.

ANHANG

AKTION 1

Aufbau und Unterhaltung eines Europäischen Hochschulnetzes

Aktion 1 des Anhangs zum Beschluß 87/327/EWG wird wie folgt geändert:

„1. Die Gemeinschaft wird das Europäische Hochschulnetz, das im Rahmen des ERASMUS-Programms errichtet wurde und mit dem der gemeinschaftsweite Austausch von Studenten gefördert werden soll, weiter ausbauen.“

Das Europäische Hochschulnetz setzt sich aus Hochschulen zusammen, die im Rahmen des ERASMUS-Programms Vereinbarungen getroffen und Programme veranstaltet haben, die den Studenten- und Dozentenaustausch mit Hochschulen anderer Mitgliedstaaten vorsehen und in deren Rahmen die außerhalb der Hochschule des Herkunftslandes zurückgelegten Studienzeiten anerkannt werden.

Jede zwischen den Hochschulen getroffene Vereinbarung soll vor allem den Studenten einer Hochschule die Möglichkeit bieten, wenigstens in einem weiteren Mitgliedsland eine Studienzzeit abzuleisten,

die voll als Bestandteil ihrer Abschlußprüfung oder akademischen Qualifikation anerkannt wird. Diese gemeinsamen Programme sollten gegebenenfalls einen zusammenhängenden Zeitraum der fremdsprachlichen Vorbereitung und die Zusammenarbeit zwischen Dozenten und Verwaltungspersonal umfassen, um die erforderlichen Voraussetzungen für den Studentenaustausch und die gegenseitige Anerkennung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten zu schaffen.

Programme, die einen integrierten und voll anerkannten Studienaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat vorsehen, werden bevorzugt behandelt. Für jedes gemeinsame Programm wird jede teilnehmende Hochschule normalerweise zunächst für einen Dreijahreszeitraum einen Zuschuß bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 25 000 ECU erhalten (wird jährlich überprüft).

2. Zuschüsse werden auch für den Austausch von Dozenten zu der Wahrnehmung integrierter Lehraufgaben in anderen Mitgliedstaaten gewährt.
3. Zuschüsse werden auch für Vorhaben der gemeinsamen Curriculumentwicklung durch Hochschulen in verschiedenen Mitgliedstaaten gewährt, um die akademische Anerkennung zu erleichtern und durch den Austausch von Erfahrungen und Fachwissen zur Erneuerung und Verbesserung der Studiengänge auf gemeinschaftsweiter Grundlage beizutragen.
4. Außerdem werden Zuschüsse an Hochschulen gewährt, die Intensivkurse von kurzer Dauer für Studenten aus verschiedenen Mitgliedstaaten durchführen.
5. Die Gemeinschaft wird auch Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals der Hochschulen unterstützen, damit sie andere Mitgliedstaaten besuchen, Programme für integrierte Studiengänge an Universitäten dieser Mitgliedstaaten ausarbeiten *und ihre gegenseitigen Kenntnisse von Ausbildungsaspekten innerhalb der Bildungssysteme anderer Mitgliedstaaten erweitern können.*

AKTION 2

Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms

Aktion 2 des Anhangs zum Beschluß 87/327/EWG wird wie folgt geändert:

„1. Die Gemeinschaft wird ein System zur unmittelbaren finanziellen Unterstützung von Studenten weiter ausbauen, die an einer Hochschule im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 87/327/EWG studieren und eine Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat ableisten. Bei der Festsetzung der Gesamtausgaben für Aktion 1 bzw. Aktion 2 berücksichtigt die Gemeinschaft die Zahl der innerhalb des Europäischen Hochschulnetzes im Laufe der Zeit auszutauschenden Studenten.

2. Die Verwaltung der Gemeinschaftsstipendien wird normalerweise über die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abgewickelt. Der jedem Mitgliedstaat zugewiesene Betrag wird sich nach der Gesamtzahl der Studenten an den Hochschulen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und der Gesamtzahl der Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren in jedem Mitgliedstaat richten.

Außerdem wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um eine ausgewogene Beteiligung aller Mitgliedstaaten und Fachgebiete zu gewährleisten, einen geringfügigen Anteil der für Stipendien verfügbaren Mittel, jedoch nicht mehr als 5 % der jährlichen Gesamtmittel für Stipendien bereitstellen. Die Stipendienmittel für bestimmte außergewöhnliche Programme, deren Struktur keine Verwaltung der Stipendien durch die einzelstaatlichen Stellen ermöglicht, werden direkt von der Kommission vergeben.

3. Die einzelstaatlichen Stellen für die Stipendienvergabe gewähren Stipendien bis höchstens 5 000 ECU je Student für einen einjährigen Aufenthalt unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Stipendien sollen normalerweise nicht die vollen Kosten des Auslandsstudiums decken, sondern durch die Mobilität entstehende zusätzliche Kosten ausgleichen, d. h. die Reisekosten, erforderlichenfalls die Kosten der sprachlichen Vorbereitung und höhere Lebenshaltungskosten im Gastland (gegebenenfalls einschließlich der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, daß der Student sein Herkunftsland verläßt). Die Mitgliedstaaten sehen im Bedarfsfall die zusätzliche finanzielle Unterstützung von Studenten vor, denen Mobilitätsstipendien gewährt wurden.
 - b) Studenten, die an Studentenmobilitätsprogrammen im Rahmen des Europäischen Hochschulnetzes gemäß Aktion 1 teilnehmen, und Studenten, die an dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Community Course Credit Transfer System — ECTS) gemäß Aktion 3 teilnehmen, werden vorrangig behandelt. Stipendien können auch Studenten gewährt werden, die an Studiengängen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen, für die Sondervereinbarungen außerhalb des Hochschulnetzes getroffen worden sind, sofern sie die Stipendienkriterien erfüllen.
 - c) Normalerweise werden Stipendien nur in Fällen gewährt, in denen die in einem anderen Mitgliedstaat abgeleitete Studienzeit von der Hochschule im Herkunftsland des Studenten voll anerkannt

wird. Jedoch können Zuschüsse ausnahmsweise auch in Fällen gewährt werden, in denen die Studienzeit in einem anderen Mitgliedstaat von der den Abschluß verleihenden Universität in diesem Mitgliedstaat voll anerkannt wird, sofern diese Vereinbarung Teil einer nach Aktion 1 unterstützten Vereinbarung zwischen Hochschulen ist.

- d) Die Gasthochschule erhebt von den aufgenommenen Studenten keine Studiengebühren; gegebenenfalls zahlen die Stipendiaten weiterhin Studiengebühren an der Hochschule in ihrem Herkunftsland.
- e) Zuschüsse werden für die Ableistung von Studienzeiten in einem Mitgliedstaat mit einer Dauer von sechs Monaten bis zur Dauer eines vollen Studienjahres gewährt; Zuschüsse können ausnahmsweise für Studienzeiten von mindestens drei Monaten oder von mehr als zwölf Monaten im Falle von hochintegrierten Programmen gewährt werden.
- f) Alle Zuschüsse oder Darlehen, die Studenten in ihrem Herkunftsland gewährt werden, werden während der Studienzeit an der Gastuniversität, für die sie ein ERASMUS-Stipendium erhalten, in vollem Umfang weitergezahlt.“

AKTION 3

Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten

In Aktion 3 des Anhangs zum Beschluß 87/327/EWG wird

1. Ziffer 2 wie folgt geändert:

„Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftsweiten Austauschs von Informationen über die akademische Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Diplome und abgeleisteten Studienzeiten vor allem durch die Weiterentwicklung des Gemeinschaftsnetzes nationaler Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung der Abschlußzeugnisse und Studienzeiten; Zuschüsse werden an die Zentren vergeben, um den Informationsaustausch insbesondere durch ein Datenaustauschsystem auf EDV-Basis zu erleichtern.“

2. Ziffer 3 gestrichen.

AKTION 4

Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft

Aktion 4 des Anhangs zum Beschluß 87/327/EWG wird wie folgt geändert:

- „1. Um das Programm informationsmäßig zu untermauern und den Stand der gegenseitigen Kenntnisse über die Hochschulsysteme in der Gemeinschaft zu verbessern, wird das ERASMUS-Programm Mittel vorsehen für
 - die Unterstützung von Zusammenschlüssen und Verbänden von Hochschuldozenten, Verwaltungspersonal oder Studenten auf europäischer Ebene, insbesondere mit dem Ziel, Initiativen auf spezifischen Gebieten *der Ausbildung* in der Gemeinschaft besser bekannt zu machen;
 - Veröffentlichungen, die darauf abzielen, auf Möglichkeiten zum Studium und zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in anderen Mitgliedstaaten sowie auf wichtige Entwicklungen und neue Modelle im Bereich der Hochschulzusammenarbeit in der Gemeinschaft aufmerksam zu machen;
 - sonstige Initiativen zur Förderung der Hochschulkooperation in der Gemeinschaft *im Bereich der beruflichen Ausbildung*;
 - Maßnahmen zur Erleichterung der Verbreitung von Informationen über das ERASMUS-Programm;
 - ERASMUS-Preise der Europäischen Gemeinschaft für Studenten, Mitglieder des Lehrpersonals, Hochschulen oder ERASMUS-Vorhaben, die einen besonderen Beitrag zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Gemeinschaft geleistet haben.
2. Die Kosten der Maßnahmen im Rahmen der Aktion 4 sollen höchstens 5 % der jährlichen Mittelausstattung des ERASMUS-Programms betragen.“